

## Vorlage Nr. 474/21

Betreff: **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Status: öffentlich

### Beratungsfolge

|                                                |            |                          |                                              |
|------------------------------------------------|------------|--------------------------|----------------------------------------------|
| Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine" | 30.11.2021 | Berichterstattung durch: | Herrn Dr. Vennekötter<br>Frau Weßling-Deters |
| Rat der Stadt Rheine                           | 07.12.2021 | Berichterstattung durch: | Herrn Kleene<br>Herrn Dr. Vennekötter        |

### Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

|                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| Eigenbetrieb     | Technische Betriebe Rheine |
| Produktgruppe 42 | Finanzen                   |

### Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja      ☒ Nein  
☐ einmalig      ☐ jährlich      ☐ einmalig + jährlich

#### Ergebnisplan

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Erträge                   | € |
| Aufwendungen              | € |
| Verminderung Eigenkapital | € |

#### Investitionsplan

|              |   |
|--------------|---|
| Einzahlungen | € |
| Auszahlungen | € |
| Eigenanteil  | € |

#### Finanzierung gesichert

- ☐ Ja      ☐ Nein  
durch  
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt  
☐ sonstiges (siehe Begründung)

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

1. Der Rat der Stadt Rheine legt mit Wirkung zum 01.01.2022 für das Jahr 2022 den Gebührensatz für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm auf 27,20 € und den Gebührensatz für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Behandlung je m<sup>3</sup> abgefahrter Menge auf 22,07 € fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 07.12.2021 (Anlage 3).

**Begründung:**

Die Stadt Rheine hat gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der aktuell gültigen Fassung das Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben.

Zu 1.

Bezüglich der Ermittlung der Gebührensätze wird auf die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung „Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben 2022“ verwiesen.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung „Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben 2022“
- Anlage 2: Synopse Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- Anlage 3: Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)